

Schwerpunktbereich Öffentliches Wirtschaftsrecht

Informationen zur SPO-Änderung

Durch die aktuelle **Änderung¹ der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Univ. Bayreuth²** (kurz: SPO) und den **Wechsel des bisherigen Schwerpunktbereichssprechers, Herrn Prof. Dr. Stephan Rixen**, an die Universität zu Köln ergeben sich insbesondere auch für den Schwerpunktbereich VIII (Öffentliches Wirtschaftsrecht) einige relevante Änderungen und Neuerungen, über die wir Sie zunächst kurzfristig informieren möchten:

I. Sprecher des Schwerpunktbereiches VIII

Zum Sprecher des öffentlich-rechtlichen Schwerpunktbereiches VIII wurde bis auf Weiteres **Herr Prof. Dr. Markus Möstl** (OER II) gewählt. Sofern Sie weitergehende oder ergänzende Rückfragen zu den Änderungen und Neuerungen haben – die im Folgenden noch cursorisch dargestellt werden – können Sie sich gerne an Herrn wiss. Mit. Alexander Lang wenden.

II. Wesentliche Änderung und Übergangsregelung(en)

Die für den Schwerpunktbereich VIII wesentlichste Änderung besteht darin, dass neben dem Pflichtsegment fortan **nur noch ein Wahlsegment** (anstelle von bisher zwei Wahlsegmenten) zu wählen ist. Als Wahlsegmente vorgesehen sind nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 SPO (wie bisher) die Folgenden:

- lit. a) Lebensmittelrecht I und II,
- lit. b) Umweltrecht I und II,
- lit. c) Gesundheitsrecht und Sozialrecht,
- lit. d) Energierecht und Medienrecht.

¹ Siehe hierzu die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Univ. Bayreuth vom 25.02.2022, amtlich bekannt gemacht am 10.03.2022 [Amtliche Bekanntmachung Jahrgang 2022/Nr. 010, abrufbar unter: <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/amtliche-bekanntmachungen/2022/2022-010.pdf>].

² In der nichtamtlichen, konsolidierten Fassung: Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Univ. Bayreuth vom 30.09.2020 in der Fassung der Änderungssatzung vom 25.02.2022 [abrufbar unter: <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/amtliche-bekanntmachungen/konsolidierteFassungen/2022/2022-010-kF.pdf>].

1. Übergangsregelung bzw. Ihre Möglichkeit der Wahl der SPO-Fassung

Sofern Sie sich bereits vor dem 01.03.2022 zum Schwerpunktstudium angemeldet, die studienabschließende Prüfungsleistung (sog. Schwerpunktklausur) aber noch nicht erstmalig abgelegt haben, können Sie gegenüber dem Prüfungsausschuss (via Prüfungsamt Jura) bis zum 30.04.2022 (Ausschlussfrist) erklären, dass Sie Ihr Schwerpunktstudium nicht nach dem sog. neuen Recht, sondern nach dem sog. „Zwischenrecht“, also nach der vorherigen Fassung der SPO vom 30.09.2020 absolvieren wollen.³ Das heißt für Sie konkret: Die studienabschließende Prüfungsleistung würde sodann neben dem Pflichtsegment **weiterhin zwei Wahlsegmente** umfassen. In diesem Fall besteht nach wie vor die Möglichkeit, auch das Wahlsegment Gesundheitsrecht und Sozialrecht (nach lit. c) zu belegen bzw. zu wählen.

Möchten Sie von dieser Option des Verbleibs im sog. „Zwischenrecht“ keinen Gebrauch machen bzw. Ihr Schwerpunktstudium nach dem „neuen Recht“ absolvieren oder fortsetzen, ist Ihrerseits hingegen nichts weiter zu veranlassen.

2. Besonderheit des Wahlsegments nach lit. c (Gesundheitsrecht und Sozialrecht)

Nach § 2 Abs. 3 der Änderungssatzung⁴ ist ein Antrag auf Zulassung zu dem Wahlsegment Gesundheitsrecht und Sozialrecht erst ab dem WiSe 2023/24 möglich; das Wahlsegment Gesundheits- und Sozialrecht (nach neuem Recht) ruht also einstweilen, bis die Nachfolge Rixen geklärt ist. Das heißt für Sie konkret: Sofern Sie nicht erklären, Ihr Schwerpunktstudium nach dem sog. „Zwischenrecht“ fortsetzen bzw. dieses vielmehr (ohne Erklärung) nach dem „neuen Recht“ absolvieren zu wollen, ist das vorstehende Wahlsegment derzeit nicht wählbar; eine Klausur nur mit dem Wahlsegment Sozial- und Gesundheitsrecht nach neuem Recht ist also bis auf weiteres nicht möglich.

Uns ist durchaus bewusst, dass einige Studierende, die sich insbesondere i.R.d. Oberseminarbearbeitungen bereits intensiv mit den gesundheits- und sozialrechtlichen Inhalten auseinandersetzen konnten, den Wunsch hegen, Ihr diesbezügliches Wissen auch in die studienabschließende Klausur einzubringen. Sofern Sie ein solches Anliegen haben, möchten wir Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass dies (aufgrund des eindeutigen Wortlauts der entsprechenden Übergangsregelung) nur nach dem sog. „Zwischenrecht“ möglich ist. Vertrauensschutz wird dadurch gewährleistet, dass eine Klausur nach bisherigem Recht weiter möglich ist.

³ § 2 Abs. 2 der Änderungssatzung (siehe obige Fn. 1).

⁴ Siehe obige Fn. 1.

III. Auswirkungen auf die studienabschließende Prüfungsleistung (Schwerpunktklausur)

Um einen gewissen Gleichlauf zwischen den Klausuren nach dem „Zwischenrecht“ und dem „neuen Recht“ herzustellen, soll bis auf Weiteres das Folgende gelten:

- Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Schwerpunktklausuren nach „neuem Recht“ soll das **Pflichtsegment** in zeitlicher wie inhaltlicher Hinsicht **weiterhin rund 1/3 umfassen** (1/6 zum Öffentlichem Wirtschaftsrecht; 1/6 zum Europarecht II).
- Das **Wahlsegment** soll nach „neuem Recht“ dementsprechend einen **Umfang von 2/3** einnehmen (nach dem bisherigen „Zwischenrecht“ war ebenfalls ein diesbezüglicher Umfang von insgesamt 2/3 vorgesehen [1/3 pro Wahlsegment]). Ergänzend sei hier jedoch erwähnt, dass innerhalb des Wahlsegmentes auch Bezüge zum allgemeinen öffentlichen Wirtschaftsrecht und zum Europarecht II abgeprüft werden können und sollen. Das Pflichtsegment kommt aufs Ganze gesehen also stärker zum Tragen, als es allein durch das eine Drittel gesonderter Fragen hierzu zum Ausdruck kommt.
- Die einzelnen Klausurteile sollen weiterhin **dezentral** von den jeweiligen Aufgabenstellerinnen und Aufgabenstellern **korrigiert** werden.

IV. Auswirkungen auf die studienbegleitenden Seminare (sog. Oberseminare)

Zu den jeweiligen Wahlsegmenten werden auch künftig regelmäßig studienbegleitende Seminare angeboten (bis auf Weiteres allerdings nicht im Gesundheits- und Sozialrecht). Innerhalb dieser Seminare zu den Wahlsegmenten soll allerdings die Möglichkeit bestehen, auch Themen zum allgemeinen öffentlichen Wirtschaftsrecht zu bearbeiten. Voraussichtlich (Details der organisatorischen Abwicklung müssen noch geklärt werden) wird Ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, sich zunächst für ein Oberseminar zu entscheiden, um sodann innerhalb dieses Seminars noch einmal zwischen allgemein-wirtschaftsrechtlichen oder alternativ eher wahlsegmentspezifischen Themen zu wählen. Dementsprechend ändern sich fortan auch die Bezeichnungen der studienbegleitenden Seminare des Schwerpunktbereiches VIII. Beispielhaft sei hierbei auf die Oberseminare verwiesen, die zum Ende dieses Sommersemesters angeboten werden:

- 8.1 Seminar „Öffentliches Wirtschaftsrecht, insbesondere Lebensmittelrecht“
(Prof. Dr. Möstl)
- 8.2 Seminar „Öffentliches Wirtschaftsrecht, insbesondere Umweltrecht“
(Prof. Dr. Lohse)
- 8.3 Seminar „Öffentliches Wirtschaftsrecht, insbesondere Energie- und Medienrecht“
(Prof. Dr. Gundel)

Ein eigenes Seminar zum Öffentlichen Wirtschaftsrecht sowie zum Gesundheits- und Sozialrecht wird bis auf Weiteres nicht angeboten.

V. Abschließend

Gerne stehen wir Ihnen natürlich für Rückfragen, vor allem im Hinblick auf die o.g. Erklärungsfrist bis zum 30.04.2022, die bereits am bevorstehenden Wochenende ausläuft, auch kurzfristig in den nächsten Tagen zur Verfügung. Wenden Sie sich hierbei ganz unkompliziert an **Herrn wiss. Mit. Alexander Lang** (Tel. 0921/55-4327; Mail: alexander.lang@uni-bayreuth.de; Büro: Gebäude B9, Raum 05; Achtung: Am Dienstag, den 26.04.2022 nur eingeschränkt erreichbar; insbesondere ab Mittwoch, dem 27.04.2022 zu den üblichen Bürozeiten vor Ort erreichbar).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Prof. Dr. Markus Möstl